



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

**Laborrahmenordnung
der
Hochschule Neubrandenburg**



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Ziele
2. Geltungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Allgemeine Grundsätze für das Arbeiten in den Laboren
5. Besondere Rufnummern
6. Verhalten bei Unfällen und im Alarmfall

Anlage 1 Unterweisungsnachweis

Anlage 2 Rufnummern

Anlage 3 Vorschriften u. Internetadressen

Anlage 4 Muster Gefährdungsbeurteilung

1. Zweck und Ziele

Aus dem Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 ergeben sich folgende Ziele:

Verhütung von Arbeitsunfällen,
Verhütung von Berufskrankheiten,
Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und
eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

Mit diesem Gesetz wurde ein Systemwechsel im Arbeits- und Gesundheitsschutz vollzogen, und zwar von der Erfüllung von Mindestnormen und der Beschränkung auf den technischen Arbeitsschutz zum prozessorientierten Verständnis im Arbeitsschutz. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften wurden daraufhin überarbeitet. Insbesondere wurden die zu erreichenden Schutzziele und die Grundpflichten der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz neu festgelegt. Dadurch ergibt sich auch für die Hochschule Neubrandenburg mehr Eigenverantwortung.

Mit dieser Laborrahmenordnung will die Hochschule dieser Eigenverantwortung nachkommen. Sie hat daher grundsätzliche Verhaltensweisen und Zuständigkeiten für die Gewährleistung eines wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Arbeiten in Laboren geregelt.

Die Studierenden, Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verpflichtet, die relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die hochschulinternen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten, um ihre eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer zu schützen. Bei allen Handlungen innerhalb des Hochschulcampus ist darauf zu achten, dass Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung der Hochschule verhindert werden.

2. Geltungsbereich

Die in dieser Laborrahmenordnung enthaltenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Labore der Hochschule Neubrandenburg. Sie gilt unbeschadet besonderer Richtlinien.

Die Regelungen in dieser Laborrahmenordnung sind von den Studierenden, Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in den Laboren arbeiten oder sich darin aufhalten, zu beachten und einzuhalten.

3. Begriffsbestimmungen

Labore sind Arbeitsräume, in denen natur- oder ingenieurwissenschaftliche Lehre und Forschung durchgeführt werden. Hierzu gehören z.B. chemische, physikalische, biologische oder technische Labore. EDV- Räume sind keine Labore im Sinne dieser Laborrahmenordnung.

Laborleiterin/Laborleiter ist die/der Professorin/Professor, deren/dessen Fachgebiet das Labor zugeordnet ist. Bei gemeinschaftlich genutzten Laboren ist die/der durchführende Professorin/Professor bzw. die/der Lehrbeauftragte Laborleiterin/Laborleiter, der/dem die Lehrveranstaltung bzw. jeweilige Forschungsprojekt zugeordnet ist.

4. Allgemeine Grundsätze für das Arbeiten in den Laboren

Die/der Laborleiterin/Laborleiter trägt die Verantwortung für Arbeiten im Labor und hat den sicherheitstechnischen Laborbetrieb zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der für den Laborbereich geltenden Arbeitsschutzvorschriften.

Für sämtliche Arbeiten im Laborbereich einschließlich deren Nebenräume wie z. B. im Lager muss die Zustimmung der/des Laborleiterin/Laborleiters eingeholt werden.

Dies bedeutet, dass auch Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten nur nach Absprache mit der/des Laborleiterin/ Laborleiters zulässig sind. Die zeitliche Koordinierung der Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten hat so zu erfolgen, dass eine gegenseitige Gefährdung durch diese Arbeiten und den Laborbetrieb ausgeschlossen wird.

Der Name und die Telefonnummer der/des Laborleiterin/Laborleiters sind im Aushang „Rufnummern“ (Muster siehe Anhang) einzutragen. Dieser Aushang ist sichtbar im Labor auszuhängen.

Gefährliche Arbeiten sind in den Laboren in der Regel nur bei gleichzeitigem Aufenthalt von mindestens zwei Personen zulässig.

Im Falle von Einzelarbeit bei gefährlichen Arbeiten in den Laboren hat die/der jeweilige Laborleiterin/Laborleiter zu gewährleisten, dass die zur Sicherung der allein arbeitenden Person erforderliche Sicht- bzw. Rufkontrolle gewährleistet ist.

Die/der jeweilige Laborleiterin/Laborleiter hat sicherzustellen, dass bei Beginn einer Lehrveranstaltung bzw. vor Aufnahme einer Tätigkeit im Labor eine Sicherheitsunterweisung für die Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durchgeführt wird. Diese ist jährlich zu wiederholen. Die Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden möglichen Gefährdungen und über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. (Muster Unterweisungsnachweis siehe Anlage 1). Auf die eventuelle notwendige speziell-arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist hinzuweisen und diese ggf. über die Hochschulverwaltung (Dez. III) zu veranlassen.

Die/der jeweilige Laborleiterin/Laborleiter muss bei der Unterweisung die/den Labornutzerin/Labornutzer auf diese Laborrahmenordnung, die für das jeweilige Labor zutreffenden Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften, auf die Regeln der Technik und auf besondere Betriebsanweisungen hinweisen.

Des Weiteren muss die/der jeweilige Laborleiterin/Laborleiter in der Unterweisung die/den Labornutzerin/Labornutzer mit den Fluchtwegen, Notausgängen, Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen wie z. B. Notabsperreinrichtungen, Notduschen, Brandschutztechnik und ihrer Anwendung vertraut machen. Auf die Standorte der Ersten-Hilfe-Einrichtungen sind hinzuweisen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bzw. Stoffen, bei denen bei der Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können, sowie bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und mit Arbeitsmitteln wie Maschinen, Geräten und Apparaturen sind die in

den entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern sowie Regeln der Technik (z. B. TRGS, TRBA, DIN Normen, VDE Bestimmungen, technische Regeln EU) enthaltene Schutzmaßnahmen bzw. Schutzziele zu beachten. Des Weiteren sind zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die in den Betriebsanweisungen (z.B. Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe), Bedienungsanleitungen für Maschinen, Geräte und Apparaturen und in den Gefährdungsbeurteilungen aufgezeigten möglichen Gefährdungen und Belastungen zu beachten und die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Unterlagen darüber sind bei der Laborleiterin/dem Laborleiter einzusehen. Regeln, Richtlinien, Merkblätter, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Arbeitsschutzvorschriften müssen in jedem Fachbereich verfügbar sein. Die Arbeitsschutzvorschriften und der Vorschriften der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern sind über das Internet abrufbar. Einige Vorschriften und Internetadressen sind dieser Laborrahmenordnung als Anlage beigefügt.

Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen bzw. Stoffen, bei denen bei der Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können, ist die hochschulinterne Ordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten.

Die/der Laborleiterin/Laborleiter ist verantwortlich, dass vor Beginn der Arbeiten über die einzusetzenden Arbeitsmittel bzw. Arbeitsstoffe eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und § 6 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung sowie der §§ 6 und 7 der Biostoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetzes erstellt wird.

Die/der Laborleiterin/Laborleiter, in deren/dessen Verantwortungsbereich Arbeitsmittel wie z. B. Maschinen, Geräte und Apparaturen eingesetzt werden, von denen Gefährdungen für Studierende, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter ausgehen können, hat für den Betrieb dieser Arbeitsmittel Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen müssen mögliche Gefährdungen, einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, das Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall, das Verhalten bei Unfällen/Erste Hilfe sowie die Entsorgung entstehender Abfälle regeln. Bei der Ermittlung von Gefährdungen sind Gefährdungen, die durch das Arbeitsmittel selbst, durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

Die Erstellung von Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wird in der Ordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen geregelt.

Die Betriebsanweisungen und die für das Labor zutreffenden Laborordnungen müssen im Labor sichtbar aushängen.

Der Aufenthalt von unbefugten Personen im Labor ist zu untersagen.

In den Laboren besteht Ess-, Trink-, und Rauchverbot. Ausnahmen des Ess- und Trinkverbots gibt es nur bei Verkostungen im ernährungswissenschaftlichen Labor. Die Hochschule Neubrandenburg bekennt sich ausdrücklich zum Nichtraucherchutz.

Die in den Laboren arbeitenden Personen haben für Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit zu sorgen. Warn-, Verbots- und Gebotszeichen sind zu beachten, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

Jeder Labornutzer hat sein Verhalten während seines Aufenthaltes im Labor so einzurichten, dass er sich selbst und andere Personen nicht gefährdet. Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, bedingt durch Alkohol, Drogen oder Medikamente ist das Betreten des Labors zu untersagen.

Eine persönliche Schutzausrüstung/ Schutzkleidung ist entsprechend zu benutzen. Die für Laborarbeiten zu verwendende persönliche Schutzausrüstung/ Schutzkleidung ist nur in den Laboren zu tragen.

Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Schutzvorrichtungen sind nicht zu verändern und nicht zu entfernen. Defekte oder beschädigte Maschinen, Geräte bzw. Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Die/der betreffende Laborleiterin/Laborleiter ist zu informieren. Schäden an betriebstechnischen Anlagen z.B. Sanitär, Heizung, Lüftung, technische Gase oder sicherheitstechnischen Einrichtungen sind der Hochschulverwaltung (Dez. III) unverzüglich mitzuteilen.

Die Prüfung und Wartung der betriebstechnischen Anlagen, wie Gasversorgungs-, Elektro-, Lüftungs- und Kälteanlagen sowie der sicherheitstechnischen Einrichtungen wird durch die Hochschulverwaltung (Dez. III) veranlasst. Die Prüfungen und Wartungen der Arbeitsmittel der wissenschaftlichen Bereiche wie Geräte und Apparaturen hat unter Beachtung der Betriebssicherheitsverordnung und der Herstellerangaben zu erfolgen und obliegt der/dem jeweiligen Laborleiterin/Laborleiter.

Änderungen an den Strom-, Wasser- und Gasversorgungsanlagen sowie entsprechende Reparaturen an Geräten sind nur den hierzu befugten Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen gestattet.

Experimentelle Versuche, die unbeaufsichtigt durchgeführt werden, müssen so aufgebaut sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Die Verantwortung für den experimentellen Aufbau und die Durchführung des Versuches trägt die/der jeweilige Laborleiterin/Laborleiter. Die Betriebssicherheit des experimentellen Aufbaus ist vor Verlassen des Raumes zu prüfen.

Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Medienzugänge zu schließen. Alle Behälter mit gefährlichen Stoffen sind in die entsprechenden Aufbewahrungsräume zu bringen. Geräte, die nicht für experimentelle Versuche benötigt werden, sollen außer Betrieb sein.

Die fachgerechte Laborabfallentsorgung obliegt der/dem jeweiligen Laborleiterin/Laborleiter.

5. Besondere Rufnummern

Besondere Rufnummern, (z. B. Notfallrufnummern), sind gemäß dieser Laborrahmenordnung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll auch die Namen der/des Laborleiterin/Laborleiters, des zuständigen Sicherheitsbeauftragten und die/der Ersthelferinnen/Ersthelfer enthalten und ist im Labor sichtbar auszuhängen. Die Notrufe (0) 110 und (0) 112 können von allen Telefonapparaten erfolgen.

6. Verhalten bei Unfällen und im Alarmfall

Im Brandfall sind die Regelungen der Brandschutzordnung zu beachten.

Bei Unfällen durch elektrischen Strom ist sofort der Not-Austaster zu betätigen (Unterbrechung von Strom- / Gaszufuhr).

Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich der/dem jeweiligen Laborleiterin/Laborleiter mitzuteilen. Ist der Verletzte hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei demjenigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Wenn der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt, ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen (Durchgangsarzte siehe Aushang).

Nach besonders schweren Unfällen dürfen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und/oder der Polizei Veränderungen an der Unfallstelle nur vorgenommen werden, wenn Unfallverletzte vor weiteren Schäden zu schützen und größere Sachschäden zu verhindern sind.

Über schwere Unfälle ist sofort die Hochschulleitung in Kenntnis zu setzen. Durch die Hochschulleitung erfolgt umgehend die Weitermeldung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, und an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern.

Jeder Unfall (Arbeits- und Wegeunfall), auch wenn die Verletzung noch so unbedeutend erscheint, ist in das Verbandsbuch einzutragen. Verbandsbücher befinden sich in dem im Labor vorhandenen Verbandschrank mit Erste Hilfe Material. Die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen ist 5 Jahre aufzubewahren.

Jeder Unfall (Arbeits- und Wegeunfall) durch den ein Studierender, eine/ein Professorin/Professor, eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, ist unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter der Hochschule bekanntzugeben (bei Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem Dez. III, bei Professorinnen und Professoren dem Dez. II).

Neubrandenburg, den 01.Juni 2007

gez.
Prof. Dr. Teuscher
Rektor

gez.
H. R. Zimmer
Kanzler